

## TOP-THEMA

## Zahlungsdiensterichtlinie II schließt Regelungslücken

**UMSTELLUNG PLANEN** — Die europäische Zahlungsdiensterichtlinie (ZDR II) bringt neue Vorschriften für grenzüberschreitende Zahlungen innerhalb der EU. Die Richtlinie erweitert vor allem den Kreis der Zahlungsdienste, für die Anbieter eine aufsichtsrechtliche Erlaubnis benötigen und schränkt die Ausnahmen ein. ZDR II soll Anfang 2015 verabschiedet werden. „Schon jetzt sollten sich allerdings Anbieter auf die neuen Regelungen einstellen“, rät **Marc Pussar**, Rechtsanwalt bei **SKW Schwarz in Frankfurt**.

Die neue Richtlinie soll den technischen Innovationen und dem raschen Wachstum elektronischer und mobiler Zahlungsdienste begegnen. Seit die erste Zahlungsdiensterichtlinie 2009 in Deutschland umgesetzt wurde, haben sich zahlreiche neue Zahlungsmittel entwickelt. „Die damit zusammenhängenden Regelungslücken möchte die EU nun schließen, um Rechtssicherheit und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten“, so Pussar. Für alle Anbieter von Zahlungsmitteln sollen gleichwertige Geschäftsbedingungen gelten, um einen fairen Wettbewerb und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau für Verbraucher sicherzustellen. ZDR II reagiert nicht nur auf innovative Zahlungsmittel, sondern auch auf die Erfahrungen mit der alten Richtlinie. Unter ZDR I wurden zahlreiche Geschäftsmodelle so gestaltet, dass sie unter Ausnahmebedingungen fielen und erlaubnisfrei waren. ZDR II fasst die Ausnahmen nun enger und unterbindet damit Gestaltungen, die bisher eine **BaFin**-Erlaubnis entbehrlich machten. „Da es erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen hat, ob eine BaFin-Erlaubnis erforderlich ist, sollten Geschäftsmodelle frühzeitig auf die Auswirkungen der ZDR II geprüft werden“, erläutert Pussar.

Zukünftig fallen auch Dienstleister, die zwischen Händlern und Banken des Käufers stehen (sog. dritte Zahlungsdienstleister) unter die Zahlungsdiensterichtlinie. Dazu zählen Anbieter wie z. B. **PayPal** oder **Click-and-buy**. „Diese Anbieter werden künftig den gleichen Regulierungs- und Aufsichtsstandards unterliegen wie alle anderen Zahlungsdienstleister“, sagt Pussar. Indem die neue Richtlinie auch innovative Zahlungsmittel erfasst, die künftig der Finanzaufsicht unterstellt sind und in Deutschland einer gesetzlichen Erlaubnis bedürfen, erweitert sie die Reichweite der Finanzaufsicht erheblich. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hofft, dass die ZDR II zu neuen Akteuren auf dem Zahlungsdienstemarkt führt. „In der Praxis sollten Anbieter, die bislang keine Erlaubnis der BaFin brauchen, prüfen, ob dies für sie so bleibt“, resümiert Pussar. ■

## ZF-Megadeal in der Vorbereitung

**GLEISS LUTZ BEGLEITET TRW** — Ein Team rund um die **Gleiss Lutz**-Partner **Christian Cascante**, **Jochen Tyrolt** (beide Stutt-

gart) und **Wolfgang Bosch** (Frankfurt, alle Gesellschaftsrecht/M&A) soll Marktgerüchten zufolge neben US-amerikanischen Kollegen von **Simpson Thacher & Bartlett TRW Automotive** bei Verkaufsgesprächen mit dem Autozulieferer **ZF Friedrichshafen** begleiten.

Erst in der vergangenen Woche wurde bekannt, dass ZF den Kauf des US-Konkurrenten TRW Automotive erwägt. Bislang laufen nur die ersten Verhandlungen. Der Mega-Deal wäre mit einem knapp zweistelligen Milliardenbetrag der größte Zukauf der Unternehmensgeschichte des schon heute bedeutenden süddeutschen Getriebeherstellers und die größte Transaktion der Branche seit der Übernahme der VDO-Sparte von **Siemens** durch **Continental** für 11,4 Mrd. Euro in 2007. ZF strebt bis 2015 einen Umsatz von 40 Mrd. Euro (2013: 17 Mrd. Euro) an. TRW erzielte 2013 einen Umsatz von 17,4 Mrd. US-Dollar. Durch den Zusammenschluss würde der größte Autozulieferer der Welt entstehen. Laut Medienberichten hat ZF ein New Yorker Team von **Sullivan & Cromwell** mandatiert. ■

## Media Networks sichert sich Venture-Capital-Finanzierung

**16,5 MIO. EURO-INVESTITION** — **Taylor Wessing** hat **Iris Capital** und **Capnamic Ventures** bei der Finanzierung des Online-TV-Senders **Mediakraft Networks** beraten. Tätig waren die Partner **Ernst-Albrecht von Beauvais** (Corporate/M&A), **Michael Dietrich** (Kartellrecht, beide Düsseldorf) und **Gregor Schmid** (IP, Berlin). Die Kanzlei **Morrison & Foerster** war für **Mediakraft Networks** unter Federführung des Partners **Christoph Wagner** (Corporate, Berlin) tätig.

Es handelt sich um eine der bisher umfangreichsten VC-Finanzierungen für ein Multi-Channel-Network aus Deutschland. Lead Investor **Iris Capital** aus Paris, einer der im Digitalbereich weltweit führenden Venture Capital-Investoren, ist mit dieser Transaktion neu bei **Mediakraft Networks** eingestiegen. Ebenfalls neu eingestiegen und an der Finanzierungsrunde beteiligt ist **Capnamic Ventures** aus Köln, die bereits an vielen deutschen Start-ups beteiligt sind. **Shortcut Ventures** haben ihre bisherige Beteiligung weiter ausgebaut. Gemeinsam haben **Iris Capital**, **Capnamic Ventures** und **Shortcut Ventures** 16,5 Mio. Euro bereitgestellt. ■

## Dänische Pensionsfonds beteiligen sich mit Hogan Lovells an Windpark

**1,2 MRD. EURO-PROJEKT** — **Hogan Lovells** hat ein Konsortium aus mehreren dänischen Pensionsfonds beim Erwerb einer 50%-Beteiligung am Offshore-Windparkprojekt **Godde Wind 2** vom dänischen Energieversorger **Dong Energy** mit einem Team rund um die Partner **Matthias Hirschmann** (Corporate Energy, Hamburg), **Michael Dettmeier** (Tax, Düsseldorf) beraten.

Die Pensionsfonds standen unter Führung der **Pensionskassernes Administration**. Das voraussichtliche Investiti- ►

onsvolumen des Windparkprojektes beträgt rund 1,2 Mrd. Euro. Der bereits genehmigte Offshore-Windpark soll ca. 37 Kilometer nördlich der Nordseeinsel Norderney in der deutschen Wirtschaftszone entstehen und im Frühjahr 2016 vollständig in Betrieb gehen. Der Windpark umfasst 42 **Siemens**-Windenergieanlagen mit je 6 MW Leistung und soll bis zu 252 MW in das deutsche Stromnetz einspeisen. Die angestrebte Stromproduktion entspricht in etwa dem jährlichen Bedarf von insgesamt 250 000 Haushalten. ■

## Arqis berät Alloheim beim Kauf von Seniorenresidenzen

**DREI EINRICHTUNGEN ERWORBEN** — **Arqis Rechtsanwälte** hat **Alloheim** beim Erwerb von drei Seniorenheimen beraten. Verkäufer sind die **Curata Residenz Kaisergarten GmbH** sowie die **Curata Pflege GmbH**. Das Team stand unter Federführung des Partners **Jörn-Christian Schulze** (M&A, Düsseldorf).

Gegenstand der Transaktion sind sämtliche zu der stationären Pflegeeinrichtung **Residenz Kaisergarten** in Bernau, dem Seniorenzentrum **Petzsee** in Grünheide und dem Seniorenzentrum **Werbellinsee** in Schorfheide-Altenhof gehörenden Sachanlagen, immateriellen Vermögensgegenstände sowie gegenwärtigen laufenden Verträge, inklusive der bestehenden Patientenverträge sowie sämtliche zum betreuten Wohnen gehörenden Serviceverträge. Zur **Alloheim**-Gruppe gehören 50 stationäre Pflege-Residenzen mit über 6 000 stationären Betten, 18 Häuser für das betreute Wohnen mit knapp 1 000 Apartments sowie vier ambulante Dienste. Über die Transaktionssumme wurde Stillschweigen vereinbart. ■

## Prontor geht mit Pöllath an Niederländer

**ZUSAMMENSCHLUSS ZUM FÜHRENDEN ZULIEFERER** — Das niederländische Medizintechnikunternehmen **Hittech Group** übernimmt das deutsche Unternehmen **Prontor**. Die Kanzlei **P+P Pöllath + Partner** vertrat mit der Münchener **VTC-Gruppe** die Verkäuferseite unter Federführung des Partners **Frank Thiäner** (M&A, München).

Prontor ist spezialisiert auf Medizintechnik, Präzisionsmechanik und Optik. Bis 2006 gehörte das Unternehmen zum **Carl Zeiss**-Konzern und operierte seitdem als Teil der **VTC-Gruppe**. Durch den Zusammenschluss von Prontor und Hittech entsteht ein führender europäischer Zulieferer mit einem Umsatz von über 100 Mio. Euro. ■

## Louvre steigt mit Baker und CMS in den deutschen Hotelmarkt ein

**KAUF VON ZEHN HÄUSERN** — Ein Joint-Venture aus der französischen **Louvre Hotels Group** und dem eurasischen Private

Equity Fonds **A Capital** übernimmt zehn in Deutschland gelegene Hotels von der ebenfalls aus Frankreich stammenden Gruppe **Dynamique Hotels**. **CMS Hasche Sigle** hat **Louvre** mit den Partnern **Andreas Otto** (Immobilienrecht) und **Jesko Nobiling** (Steuerrecht, beide Berlin) beraten. Die Partner **Ulrich Hennings** (Corporate/Real Estate, Berlin) und **Jochen Meyer-Burow** (Tax, Frankfurt) von **Baker & McKenzie** unterstützen den Verkäufer **Dynamique Hotels**.

Das Portfolio besteht aus zehn Hotels der Drei- und Vier-Sterne-Kategorie und umfasst über 1 200 Gästezimmer. Die Hotels sind über das gesamte Bundesgebiet verteilt und befinden sich beispielsweise im Großraum Frankfurt am Main, im Rhein-Neckar-Raum und im Rheinland. Bei der Transaktion wurden sämtliche Hotels im laufenden Betrieb sowie die Grundstücke, auf denen sich die Hotels befinden, erworben. Sie werden bereits im Herbst 2014 als **Golden Tulip** und **Tulip Inn Hotels** weitergeführt. Die Akquisition bedeutet für **Louvre** den Eintritt in den deutschen Hotelmarkt. ■

### ALLES, WAS RECHT IST

— US-Investitionen dominieren den M&A-Markt und suchen Steuervorteile: Wie angekündigt bleibt 2014 das Jahr der großen Transaktionen. Zu diesem Zwischenfazit kommt die Kanzlei **Allen & Overy** in ihrem M&A Index für das erste Halbjahr 2014. Demnach war der weltweite M&A-Markt in den ersten sechs Monaten 2014 so aktiv wie seit dem Vorkrisenjahr 2007 nicht mehr. Das zweite Quartal war von zahlreichen Milliarden-Transaktionen geprägt, häufig unter US-amerikanischer Beteiligung. Die regen M&A-Aktivitäten wurden auch durch die in verschiedenen Branchen angestoßenen Konsolidierungs- und Arrondierungsprozesse verstärkt, auf die Marktteilnehmer reagieren. Im ersten Halbjahr war dies insbesondere im Healthcare-Sektor zu beobachten, so Partner **Michael Ulmer**. Das prominenteste deutsche Beispiel dafür ist der 14,2 Mrd. US-Dollar schwere Deal zum Erwerb des OTC-Geschäfts von **Merck** durch **Bayer**. Bei Transaktionen in Europa konkurrieren deutsche Unternehmen zunehmend mit US-amerikanischen Investoren, denen Steuersynergien eine größere Flexibilität bei der Strukturierung ihrer Angebote erlauben. US-amerikanische Unternehmen mit europäischen Tochtergesellschaften hätten signifikante Barreserven in Europa gebildet, die sie lieber für Akquisitionen verwenden, als sie besteuert in die USA zurückzuführen. US-Unternehmen wollen Akquisitionen in Europa dazu nutzen, ihren steuerlichen Sitz aus den USA heraus in ein europäisches Land mit attraktiveren Besteuerungsstrukturen zu verlegen. Solange es zu keiner Gesetzesänderung in den USA kommt, rechnet **Ulmer** mit keinem Rückgang der US-Investitionen. Ein weiteres auffallendes Ergebnis der **Allen & Overy**-Erhebung: Der deutsche M&A-Markt wird vor allem von Transaktionen unter Beteiligung von Private Equity-Investoren bestimmt. Beispiele dafür sind der Kauf von **Gea**-Wärmetauschersparte und Teilen von **Alstrom** durch **Triton** oder der Erwerb des Industrieverpackungsherstellers **Mauser** durch **Clayton Dubilier & Rice**.

# Die Erbschaftsteuer auf dem Prüfstand

**VERFASSUNGSRECHT** — Am 8.7.2014 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) über einen Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofes (BFH) verhandelt und diskutiert, ob das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz verfassungswidrig ist. Das Urteil soll noch im Herbst dieses Jahres ergehen. Der Verlauf der mündlichen Verhandlung lässt vermuten, dass das Gesetz in der gegenwärtigen Fassung keinen Bestand haben wird. Petra Eckl, Partnerin bei GSK Stockmann + Kollegen, erläutert, welche Folgen sich aus dem Karlsruher Urteil für die Praxis ergeben können.

Mit Beschluss vom 27.9.2012 (Az.: II R 9/11) hat der BFH dem BVerfG das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz zur Prüfung vorgelegt. Der BFH geht davon aus, dass das Gesetz auf Grund der Überprivilegierung des Betriebsvermögens im Vergleich zu anderem Vermögen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes verletzt und daher verfassungswidrig ist. Unter dem deutschen Erbschaftsteuerrecht kann Betriebsvermögen gegenwärtig weitgehend oder sogar gänzlich steuerfrei verschenkt oder vererbt werden, wenn Voraussetzungen wie zum Beispiel die Aufrechterhaltung der Lohnsumme während eines fünf- oder siebenjährigen Zeitraums erfüllt sind (sog. Regel- oder Optionsverschonung gemäß §§ 13a, 13b ErbStG). Der BFH hat Zweifel, ob diese steuerliche Verschonung durch ausreichende Gemeinwohlgründe gerechtfertigt ist. Zudem kann zum Teil auch immer noch nicht-betriebsnotwendiges Vermögen durch eine entsprechende steuerliche Gestaltung zu einem sehr großen Teil steuerfrei gestellt werden. Das Urteil des BVerfG wird im Herbst erwartet. Es stellt sich die Frage, welche Folgen sich – auch auf ggf. schon erfolgte Schenkungen – aus einem Richterspruch ergeben können. Keine Änderungen zu erwarten haben auf jeden Fall diejenigen, deren Erbschaft- und Schenkungsteuerfestsetzungen bereits bestandskräftig sind. Ansonsten kommt es darauf an, ob das BVerfG die Normen für nichtig (oder teilnichtig) oder für lediglich unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt.

## Nichtigkeits- und Unvereinbarkeitserklärung

Hält das BVerfG das derzeitige Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz für nichtig, wären bereits veranlagte Erbschaft- und Schenkungsfälle, bei denen die Festsetzung bisher nur „vorläufig“ erfolgt ist (vgl. § 165 Abs. 1 Nr. 2 AO), von Amts wegen aufzuheben. Eine erneute Steuerfestsetzung würde allerdings bereits daran scheitern, dass keine gesetzliche Grundlage mehr vorhanden wäre. Bei noch nicht veranlagten oder erst nach dem Urteil vorgenommenen Schenkungen/Erbschaften wäre eine Steuerfestsetzung ebenfalls nicht möglich. Eine rückwirkende Gesetzesänderung würde wahrscheinlich am sog. „Rückwirkungsverbot“ scheitern. Im Ergebnis könnte dann bis zu einer gesetzlichen Neuregelung Vermögen steuerfrei übertragen werden. In Fachkreisen wird es daher für wahrscheinlicher gehalten, dass das BVerfG das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz nicht für nichtig, sondern lediglich für „unvereinbar“ mit dem Grundgesetz erklärt und dem Gesetzgeber eine Übergangsfrist einräumt, innerhalb derer die Erbschaft- und Schenkungsteuer verfassungskonform auszugestalten ist. Das Gesetz wäre dann in seiner gegenwärtigen

Fassung bis zu dem vom BVerfG bestimmten Zeitpunkt weiter anwendbar. Vorläufig festgesetzte Bescheide bleiben ebenfalls weiter bestehen. Auch auf Schenkungen und Erbfälle, für die noch keine Steuern festgesetzt wurden oder die erst nach dem Erlass des Urteils vorgenommen werden, würde das bisherige Recht weiterhin Anwendung finden. Eine rückwirkende gesetzliche Neuregelung wäre wohl nicht zulässig.



Petra Eckl  
GSK Stockmann + Kollegen

## Teilnichtigkeitserklärung und Verfassungsmäßigkeit

Eine weitere fernliegende Urteilsalternative ist es, dass das BVerfG nur die Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen für nichtig erklärt. Die Festsetzungen bereits vorläufig veranlagter Schenkungen oder Erbfälle dürfte auch in diesem Fall nicht geändert werden. Problematisch wäre hier allerdings die Behandlung von bereits vollzogenen, aber noch nicht veranlagten Schenkungen oder Erbschaften. Eine rückwirkende Teilnichtigkeitserklärung der Verschonungsregeln wäre jedoch wahrscheinlich als eine unzulässige sog. „echte“ Rückwirkung einzuordnen, da der Steuerpflichtige auf die Anwendung der Verschonungsregeln vertrauen durfte. Die Folge davon wäre, dass die Verschonungsregelungen weiter anwendbar wären. Die Rechtslage ist insoweit aber unklar. Es werden auch gegenteilige Meinungen vertreten. Auf erst nach dem Urteil vorgenommene Schenkungen/Erbschaften wären die Verschonungsregelungen aber nicht mehr anwendbar.

Zuletzt kann das BVerfG natürlich auch feststellen, dass das Erbschaftsteuerrecht nicht gegen das Grundgesetz verstößt. In diesem Fall würde sich am Status Quo nichts ändern. Auf Grund des Verlaufs der mündlichen Verhandlung am 8.7.2014 ist es allerdings nicht sonderlich wahrscheinlich, dass die Verfassungsrichter keinen Handlungsbedarf sehen.

## Fazit

Echte Gefahr droht nur für die Fälle, in denen das BVerfG lediglich die Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen für nichtig hält und die jeweilige Schenkung bzw. Erbschaft im Zeitpunkt des Richterspruches noch nicht vollzogen worden ist. Ein zeitliches Vorziehen bereits geplanter Übertragungen von Betriebsvermögen, um noch in den Genuss der Verschonungsregeln zu gelangen, wäre nur dann angezeigt, wenn es zu einer Unvereinbarkeitserklärung käme. In diesem Fall müsste aber ggf. sehr schnell gehandelt werden. ■

## Neue Regeln für Banker-Boni aus arbeitsrechtlicher Sicht

**HOHER ANPASSUNGSBEDARF** — Seit dem 1. Januar gilt die novellierte Institutsvergütungsverordnung (IVV) mit verschärften Anforderungen an Vergütungssysteme. Wie bisher dürfen Institute Garantieboni lediglich in den ersten 12 Monaten des Anstellungsverhältnisses gewähren. Garantieboni sind dabei nicht nur Antrittsprämien, sondern alle Formen garantierter variabler Vergütung, z. B. widerrufliche, befristete Stellenzulagen oder Boni, die lediglich ein bestehendes Arbeitsverhältnis zu einem bestimmten Stichtag voraussetzen. Ein Novum ist die Begrenzung der variablen Vergütung auf 100% des Fixums, die mit Zustimmung der Anteilseigner auf maximal 200% erhöht werden kann. Nach britischem Modell im Ermessen der Bank stehende oder an Vorbehalte geknüpfte sog. „Fixed Allowances“ sind auf Basis ihrer Ausgestaltung in der Regel als variable Vergütung zu erachten und eignen sich in Deutschland nicht zur Erhöhung der Fixvergütung für die Zwecke des Bonus-Caps.

„Die erhöhten Anforderungen der IVV dürften zu Anpassungsbedarf bei zahlreichen Vergütungsvereinbarungen führen“, so **Verena Braeckeler-Kogel**, Partnerin bei **Simmons & Simmons**. „Es besteht jedoch nur die Verpflichtung des Instituts, auf eine Änderung von Vergütungsregelungen hinzuwirken, die regulatorischen Anforderungen entgegenstehen. Diese werden nicht automatisch unverbindlich.“ Bei ermessensabhängigen Vergütungsbestandteilen muss das Ermessen zukünftig im Lichte der IVV ausgeübt werden, auch wenn dies eine Änderung der bisherigen Ermessenspraxis bedeutet. Einseitige Anpassungen kommen ansonsten nur in Betracht, falls wirksame Freiwilligkeits- oder Widerrufsvorbehalte vereinbart wurden. „Angesichts der hohen Anforderungen der Rechtsprechung an solche Klauseln dürfte dies jedoch Seltenheitswert haben“, so die Arbeitsrechtlerin. Schwierig sind Anpassungen, wenn die Bemessungsgrößen verbindlich vereinbart wurden. Auf Basis der Rechtsprechung des **Bundesarbeitsgerichts** dürfte eine Änderungskündigung nur eine theoretische Option bilden, so dass einvernehmliche Änderungen erforderlich wären.

„Vergütungssysteme können im Übrigen nur unter Wahrung der Rechte des Betriebsrates, soweit vorhanden, geändert werden. Scheitern die Verhandlungen, muss die betriebliche Einigungsstelle – unter Berücksichtigung der regulatorischen Vorgaben – entscheiden“, erläutert Braeckeler-Kogel. Da bei der Anpassung der Vergütungsregeln an die neue IVV komplexe arbeitsrechtliche und regulatorische Vorgaben beachtet werden müssen, ist ein sorgfältiges Vorgehen unerlässlich. ■

### TRANSFERMARKT

**Herbert Smith Freehills** will in Deutschland weiter wachsen: Nun konnte die Kanzlei Arbeitsrechtler **Moritz Kunz** als of Counsel gewin-

nen. Kunz soll als erster Vertreter seines Fachgebiets der seit 2013 in Deutschland aktiven Kanzlei die Arbeitsrechtsrechtspraxis aufbauen. Ab September unterstützt der 35-Jährige das Frankfurter Büro der Kanzlei. Kunz wechselt von **Norton Rose Fulbright**. Damit verkündet Herbert Smith Freehills den zweiten Neuzugang in kurzer Zeit. Ab Herbst soll **Michael Dietrich**, bislang Leiter des Bereich Competition, EU & Trade bei **Taylor Wessing**, die deutsche Kartellrechtsgruppe der britisch-australischen Sozietät aufbauen. Erst im Frühjahr hatte die Kanzlei ihre Partnerschaft in den Bereichen Finanzrecht und Litigation ausgebaut + + + Zum August steigt **Andreas Schabenberger** als Partner bei **Menold Bezler** in Stuttgart ein. Der 51-jährige Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz war bislang Partner bei **Gleiss Lutz** am Standort Stuttgart. + + + Gemeinsam mit **Klaus Rudolf** hat **Veit Voßberg** eine neue Arbeitsrechtboutique mit dem Namen **Rudolf & Vossberg** in Mainz aufgemacht. Voßberg war zuletzt bei **Dentons** Salary-Partner, Rudolf war in seiner eigenen Kanzlei tätig. Die Boutique positioniert sich auf der Arbeitgeberseite und will Vorstands- und Aufsichtsratsgremien aber auch leitende Angestellte bei arbeitsrechtlichen Fragestellungen beraten. + + + **Bill Voge** wurde zum neuen Global Chair und Managing Partner von **Latham & Watkins** gewählt. Voge ist auf Projektfinanzierung spezialisiert, in London und New York tätig und arbeitet seit 1983 in der internationalen Großkanzlei, seit 1991 als Partner. Er folgt in der neuen Position auf **Robert Dell**, der sich nach 32 Jahren in der Kanzlei und zwei Jahrzehnten als Global Chair und Managing Partner zur Ruhe setzen wird.

### SO GEHT ES WEITER

— Sonderkündigungsschutz für Bewerber zum Wahlvorstand? Mitglieder des Wahlvorstands für eine Betriebsratswahl genießen besonderen Kündigungsschutz. Was aber ist mit Kandidaten für den Wahlvorstand? Sind auch diese vom Sonderkündigungsschutz des Betriebsverfassungsgesetzes erfasst? Hierüber soll am 31.07.2014 das **Bundesarbeitsgericht** (Az.: 2 AZR 505/13) entscheiden. Bei einem Unternehmen zur Herstellung von Wellpappe sollte der Kläger auf Betreiben der Gewerkschaft **Ver.di** auf einer Betriebsversammlung zum Wahlvorstand für die Betriebsratswahl gewählt werden. Die Wahl war wegen unklarer Teilnehmerzahl jedoch ungültig. Daher bestellte später das Arbeitsgericht einen Wahlvorstand – der Kläger war nicht dabei. Vielmehr wurde der Kläger außerordentlich gekündigt, nachdem im Internet ein Video aufgetaucht war, in dem der Kläger behauptete, es gebe bei seinem Arbeitgeber keine Fachkräfte, die den Umgang mit Maschinen richtig beherrschten. „Für die Frage der Wirksamkeit der Kündigungen kommt es darauf an, ob der Kläger als Bewerber zum Wahlvorstand einen Sonderkündigungsschutz genießt“, so **Rolf Kowanz** von **Heisse Kursawe Eversheds** in München. Die Vorinstanzen haben dies abgelehnt. „Dies entspricht dem Willen des Gesetzgebers, der den Kreis der schutzbedürftigen Arbeitnehmer klar eingegrenzt hat. Auch mit der Feststellung, dass die Äußerungen in dem Video als geschäftsschädigende Äußerungen eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen, würde das Bundesarbeitsgericht an seine Rechtsprechung anknüpfen“, so Kowanz weiter.